



Große Kreisstadt
SCHWARZENBERG
Erzgebirge

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Benutzungs- und Entgeltordnung zur Durchführung des „Tages der Sachsen“ 2013 in der Stadt Schwarzenberg vom 28.11.2012

Auf der Grundlage des § 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), und der §§ 60 b ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 26.11.2012 mit Beschluss-Nr.: 491/21012 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Präambel

Der „Tag der Sachsen“ ist konzipiert als großes, vom sächsischen Vereinswesen bestimmtes Volks- und Heimatfest mit umfangreichen kulturellen, sportlichen, folkloristischen und künstlerischen Veranstaltungen. Die sächsischen Vereine, Gruppen, Einzelpersonen und Verbände sind an diesen Tagen die Hauptakteure. Sie präsentieren ihre Aktivitäten und informieren über heimatisches Brauchtum.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Schwarzenberg – nachfolgend Veranstalter genannt – betreibt den „Tag der Sachsen“ als öffentliche Einrichtung. Zwischen dem Veranstalter und den Teilnehmern wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Durchführung des „Tages der Sachsen“ vom 6.09. bis 8.09.2013 in der Stadt Schwarzenberg.

§ 2 Festgebiet, Öffnungszeiten, Teilnehmer

- (1) Das Festgebiet liegt in den Stadtteilen Sachsenfeld, Neustadt, Altstadt und Vorstadt.
- (2) Die Öffnungszeiten des Festgebietes umfassen:
 - Freitag, 6.09.2013 von 14:00 bis 2:00 Uhr
 - Samstag, 7.09.2013 von 10:00 bis 2:00 Uhr
 - Sonntag, 8.09.2013 von 10:00 bis 20:00 Uhr
- (3) Teilnehmer im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind:
 - a) Gewerbliche Anbieter (inklusive Vereinen, die gewerblich tätig werden),
 - b) Schausteller,
 - c) Vereine,
 - d) sonstige Anbieter (Anbieter, die nicht unter die vier zuvor genannten Gruppen fallen).

§ 3 Teilnahme am „Tag der Sachsen“

- (1) Das Recht zur Teilnahme am „Tag der Sachsen“ 2013 richtet sich nach den §§ 70 ff. GewO. Berechtigter zur Teilnahme sind Teilnehmer, die
 1. sich rechtzeitig schriftlich mit allen geforderten Angaben bis zum 30. April 2013 beworben haben und
 2. einen privatrechtlichen Vertrag mit dem Veranstalter abgeschlossen haben.
- (2) Jedermann, der dem in § 2 Abs. 3 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung beschriebenen Teilnehmerkreis angehört, ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Teilnahme am „Tag der Sachsen“ 2013 berechtigt.
- (3) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Teilnehmer von der Teilnahme ausschließen.

§ 4 Privatrechtlicher Vertrag

- (1) Der Veranstalter schließt mit jedem Teilnehmer einen privatrechtlichen Vertrag. Er regelt das Verhältnis zwischen Veranstalter und Teilnehmer.
- (2) In diesem Vertrag werden die einzuhaltenden Öffnungszeiten des Standes, die Auf- und Abbauezeit sowie weitere Details (u.a. Abfallentsorgung, Strom- und Wasserversorgung, Befahren des inneren Sperrkreises sowie Zahlungsmodalitäten) geregelt.

§ 5 Privatrechtliches Entgelt

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes wird von den Teilnehmern ein privatrechtliches Entgelt sowie sonstige Kosten und Nebenkosten gemäß Anlage 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.
- (2) Die Entgelte, sonstige Kosten und Nebenkosten sind Netto-Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.
- (3) Die Entgelte werden pro Quadratmeter bzw. pro laufenden Frontmeter oder pauschal berechnet und gelten für das gesamte Festwochenende.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Oberbürgermeisterin über eine Reduzierung bzw. den Erlass des Entgeltes.
- (5) Gewerbetreibende, die im Festgebiet ein stehendes Gewerbe angemeldet haben und vor ihrem Ladengeschäft und mit ihrem angemeldeten Warensortiment einen Stand betreiben, erhalten 50 Prozent Ermäßigung auf das privatrechtliche Entgelt für den Standplatz.
- (6) Teilnehmer, die nach Abschluss des privatrechtlichen Vertrages am „Tag der Sachsen“ nicht teilnehmen, haben das Entgelt für den Standplatz in voller Höhe zu zahlen, es sei denn es liegt ein sachlich gerechtfertigter Grund vor, den der Teilnehmer dem Veranstalter schriftlich mitteilt. Diese Fälle werden wie folgt geregelt:
 - a) Absage bis 8. August 2013: 100 % Erstattung
 - b) Absage bis 15. August 2013: 50 % Erstattung
 - c) Absage bis 22. August 2013 und kürzer: 25 % Erstattung
- (7) Die Anlage 1 ist Teil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 6 Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter. Der Standplatz darf vor der Zuweisung nicht bezogen werden.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sollen mit den tatsächlichen Möglichkeiten in Einklang gebracht werden.

- (3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Die Zuweisung von Standplätzen kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (4) Der zugewiesene Standplatz darf weder vergrößert, noch vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

§ 7 Nutzung und Gestaltung

- (1) Die gewerbliche Nutzung bzw. Präsentation ist nur an dem Standplatz erlaubt, der vom Veranstalter zugewiesen wird. Die im Rahmen der Anmeldung mitgeteilte und vom Veranstalter gestattete Art der gewerblichen Nutzung bzw. Präsentation ist vom Teilnehmer einzuhalten. Eine nachträgliche Änderung bedarf der Genehmigung des Veranstalters.
- (2) Die Teilnehmer dürfen keine Waren versteigern. Jede Art von Kriegsspielzeug, pornografischen Erzeugnissen sowie Dinge, die gesetzlich verboten sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten oder in sonstiger Art und Weise verbreitet werden.
- (3) Informationsmaterial wie Werbeprospekte, Flugblätter, Handzettel u.ä. zur Eigenpräsentation der Teilnehmer dürfen generell nur am Standplatz und auf Anforderung abgegeben werden. Die Verteilung von Werbematerial im inneren und äußeren Sperrkreis einschließlich der Parkplätze ist unzulässig.
- (4) Das Darstellen von verfassungsfeindlichen Inhalten ist im ganzen Festgebiet untersagt. Das Aufstellen von Plakaträgern außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist nicht zulässig.
- (5) Tontechnik ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Veranstalters zu verwenden.
- (6) Weiterhin sind die Teilnehmer verpflichtet, an der Frontseite des Standes ein Schild mit dem Namen des Nutzers, dem Namen und dem Vornamen des Standleiters, dessen telefonische Erreichbarkeit sowie die Registriernummer des Standes oben links deutlich sichtbar am Stand anzubringen. Dieses Schild wird den Teilnehmern spätestens am Aufbau-Tag vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.

§ 8 Sauberhaltung des Standplatzes, Abfall, Pfandsystem

- (1) Jeder Teilnehmer ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen grundsätzlich selbst verantwortlich.
- (2) Wem die Abgabe von Getränken und/oder die Abgabe von Speisen per Vertrag genehmigt wurde, hat auf eigene Kosten ausreichend Abfallbehälter aufzustellen. Der Abfall ist in Säcken zu sammeln und täglich nach Ende der Öffnungszeiten für die Entsorgung bereitzustellen.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle neben oder unter Abfallbehältern, Fahrzeugen, Standplätzen, Ständen, auf Straßen, Plätzen oder Grünanlagen abzulagern, auszugießen, wegzuworfen oder anderweitig zu entsorgen.
- (4) Für den Ausschank von Getränken gibt es ein Pfandsystem. Näheres regelt der privatrechtliche Vertrag.

§ 9 Ordnung und Sicherheit

- (1) Alle Teilnehmer haben die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die Anordnungen des Veranstalters zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-Hygiene- und Baurecht sowie die Polizeiverordnung der Stadt Schwarzenberg sind zu beachten.
- (3) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten im Festgebiet und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (4) Die Aufsicht obliegt dem Veranstalter. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Ständen zu gestatten.
- (5) Die Teilnehmer des „Tages der Sachsen“, ihre Beschäftigten oder Beauftragten haben sich auf Verlangen des Veranstalters auszuweisen. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Den Aufsichtspersonen sind bei Bedarf Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder, der die Ordnung und die Sicherheit auf dem Markt stört, kann von der Teilnahme am „Tag der Sachsen“ ausgeschlossen werden. Bei einer Verweisung vom „Tag der Sachsen“ erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Entgelte für die Überlassung des Standplatzes und der Nebenkosten.

§ 10 Haftung

- (1) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die eingebrachten Waren. Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Veranstalter keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der „Tag der Sachsen“ durch ein vom Veranstalter nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen zur Satzung:

Anlage 1 – Entgelte für die Standplätze sowie Nebenkosten für alle Teilnehmergruppen

Schwarzenberg, den 28. November 2012

Hiemer
Oberbürgermeisterin



Anlage 1

zur Benutzungs- und Entgeltordnung zur Durchführung des „Tages der Sachsen“ 2013 in der Stadt Schwarzenberg

Entgelte für die Standplätze sowie Nebenkosten für alle Teilnehmergruppen

Entgelt für einen Standplatz (pro m² - außer Schausteller)

	Netto-Betrag
Getränke	80,00 €
Speisen/Getränke	70,00 €
Allgemeines Sortiment	35,00 €
Schausteller (je lfd. Meter)	
Großfahrgeschäfte, Riesenrad	56,00 €
Rundfahrgeschäfte, Autoscooter	50,00 €
Laufgeschäft, Geisterbahn	40,00 €
Verlosung, Geschicklichkeitsspiele	32,00 €
Kinderfahrgeschäfte	24,00 €
Bauchladen	80,00 €
Kunst und Handwerk	20,00 €
Präsentation Gewerbe	20,00 €
Präsentation Vereine	00,00 €

Sonstige Kosten

Stühle/Tische/Bänke	Netto-Betrag
bis 20 m ²	20,00 €
über 20 m ² bis 50 m ²	50,00 €
über 50 m ²	80,00 €

Nebenkosten (pauschal – für das gesamte Wochenende, Netto-Beträge)

	Speisen/Getränke/ Schausteller	Restl. Händler	Vereine
Strom			
Schuko	55,00 €	45,00 €	25,00 € für das gesamte Wochenende
16 A CEE	110,00 €	70,00 €	
32 A CEE	210,00 €	130,00 €	
63 A CEE	310,00 €	210,00 €	
125 A CEE und höher	620,00 €		
Wasser	75,00 €	25,00 €	
Müll	70,00 €	20,00 €	
Toiletten	20,00 €	20,00 €	
Security	45,00 €	45,00 €	

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die 48. Sitzung des Stadtrates Schwarzenberg findet am Montag, dem 10. Dezember 2012, 17:30 Uhr im Rathaus, Straße der Einheit 20, Ratssaal, in Schwarzenberg statt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

- TOP 6 Begrüßung durch die Oberbürgermeisterin zur öffentlichen Sitzung
- TOP 7 Fragestunde für Bürger und Stadträte
- TOP 8 Vergabe der Planungsleistungen - Elektro - für das Vorhaben "Umgestaltung und Sanierung des Museums im Schloss Schwarzenberg"
- TOP 9 Vergabe der Planungsleistungen - Gebäude - für das Vorhaben "Umgestaltung und Sanierung des Museums im Schloss Schwarzenberg"
- TOP 10 Überplanmäßige Ausgabe für das Vorhaben "Umbau und Rekonstruktion des bestehenden Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Pöhla"
- TOP 11 Beschluss zur aktuellen Planfassung für das Vorhaben "Umbau und Rekonstruktion des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Pöhla" und zur öffentlichen Ausschreibung der Lose 2, 3, 5 und 6
- TOP 12 "Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Schwarzenberg"
- TOP 13 Kalkulation der Friedhofsgebühren der Stadt Schwarzenberg für den Zeitraum vom 1.1.2013 bis zum 31.12.2017
- TOP 14 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung
- TOP 15 „Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Schwarzenberg“
- TOP 16 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet am Viadukt"
- TOP 17 „Benutzungs- und Entgeltordnung für den Lindenhof Erla-Crandorf und die Mehrzweckhalle Pöhla“
- TOP 18 Beteiligung der Stadt Schwarzenberg zum geänderten Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2012
- TOP 19 Abwägung von Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes "Hohes Rad" im Ortsteil Grünstädte
- TOP 20 Informationen zum aktuellen Stand der Geschwindigkeitsüberwachungen in Schwarzenberg
- TOP 21 Informationen

gez. Hiemer Oberbürgermeisterin

8.12. Ritter-Georg-Halle: Erzgebirgscup (ab 9:45 Uhr) & Feuerwerk der Akrobatik (19:30 Uhr)